

VW.

N o t i z

zuhanden von Herrn Bundesrat M. Petitpierre.

Betrifft Marshall-Plan.

Dadurch, dass die Schweiz keine droits de tirage zu vergeben hatte und sogenannte off-shore-Käufe (Käufe ausserhalb Amerikas mit Marshall-Geldern) praktisch für schweizerische Exportwaren nicht zustande kamen, ergab sich bisher eine gewisse Benachteiligung der Schweiz durch den Marshall-Plan. Dadurch, dass nunmehr 25% der aide conditionnelle (d.h. Dollars, die nur gegen Einräumung von Ziehungsrechten an andere europäische Länder gewährt werden) multilateralisiert werden, verschärft sich diese Diskriminierung der Schweiz, wenn die multilateralen Ziehungsrechte nicht auch für Bezüge aus der Schweiz verwendet werden können.

Im Hinblick darauf hat die ständige Verhandlungsdelegation in Anwesenheit von Herrn Direktor Iklé am 18. Juni 1949 die schweizerischen Vertreter bei der Europa-Hilfe ermächtigt, dafür einzutreten, dass ein beschränkter Betrag, z.B. 50 Millionen Dollars, aus der Europa-Hilfe für Käufe in der Schweiz zur Verfügung gestellt werde, wobei man schweizerischerseits bereit sein würde, wenn Ziehungsrechte auf die Schweiz in einem grösseren Umfang beansprucht würden, die entsprechenden zusätzlichen Dollars zu noch festzusetzenden Bedingungen als langfristige Kredite England oder andern Marshall-Plan-Ländern einzuräumen. Die Schweiz würde sich jedoch freie Hand vorbehalten, ob sie Ziehungsrechte, die eine solche Krediterteilung auslösen würden, erteilen wolle oder nicht. Ich verweise auf Ziffer 6 des beiliegenden Sitzungsprotokolls.

Dem beigeschlossenen Telegramm Nr. 55 aus Paris vom 1. d.Mts. war zu entnehmen, dass nach der für Belgien getroffenen Lösung nächstens der Fall Schweiz besprochen werden sollte, wobei unserem Land Ziehungsrechte nur eingeräumt werden könnten, wenn wir dazu einen Kredit von 40 - nach weiteren mündlichen Meldungen 50% - des hierfür erforderlichen Dollarbetrages zur Verfügung stellen würden. Ich wurde am Montag telephonisch verständigt, dass die Frage am 5. d.Mts. im Anschluss an eine Sitzung des Clearingausschusses in Zürich bei Herrn Präsident Keller auf der Nationalbank zwischen dieser und der ständigen Delegation besprochen werden solle. An der von Herrn Präsident Keller präsierten Sitzung nahmen ferner teil die Herren Hotz, Homberger, Kappeler, Rossy, Schwegler, Schulthess



(Nationalbank), Legationssekretär König, Kilchmann und Weitnauer (Handelsabteilung), sowie Herr Campiche von der Politischen Abteilung.

Ich habe Herrn Direktor Iklé, den ich am Montag Abend auf der Amerikanischen Gesandtschaft antraf, über die Sitzung unterrichtet, da er zu meiner Verwunderung davon noch keine Kenntnis hatte, denn ich nahm ohne weiteres an, dass er dazu eingeladen werde. Worum es ging, wusste er bereits aus dem erwähnten Telegramm unserer Gesandtschaft in Paris.

Bei Eröffnung der Sitzung sprach sich Herr Minister Hotz kategorisch gegen die Gewährung irgendwelcher schweizerischer Kredite im Rahmen des Marshall-Planes aus. Im Verlaufe der Diskussion, bei der Herr Dr. König über die neueste Situation ausführlich Bericht erstattete, kam man jedoch einstimmig zum Ergebnis, dass es nicht möglich sei, eine rein negative Haltung einzunehmen. Zwar könne die Schweiz niemals pays récipient werden. Sie sei nicht demandeur und könne keinesfalls nachträglich doch noch zu einem accord bilatéral Hand bieten. Umgekehrt komme auch ein schweizerisches Veto gegen die von den andern Staaten nunmehr getroffenen Abmachungen nicht in Betracht. Dagegen müsse der Standpunkt eingenommen werden, dass es nicht anging, die Schweiz in der Frage der multilateralen Ziehungsrechte zu diskriminieren und es sollte eine Lösung gefunden werden, um dies zu vermeiden. Angesichts der besonderen Situation der Schweiz müsse sie jedoch von derjenigen für Belgien verschieden sein. Die Lösung könnte darin bestehen, dass ein Dollarfonds geschaffen würde, der teils aus Mitteln des Marshall-Planes (25 Millionen Dollars), teils aus einer schweizerischen Kreditleistung in Dollars von höchstens der gleichen Höhe gespiesen würde. Dort wo ein bilaterales Abkommen infolge von Gleichgewichtsstörungen nicht mehr richtig funktioniere oder wo bei neuen Verhandlungen das Gleichgewicht im bilateralen Verhältnis nicht vollständig gefunden werden könne, könnten im gegenseitigen Einvernehmen Mittel dieses Fonds in Anspruch genommen werden, maximal bis zu 20% der schweizerischen Ausfuhr nach dem betreffenden Land im abgelaufenen Jahr. Der schweizerische Anteil an diesen Mitteln würde dann dem betreffenden Land als Dollarkredit zu noch zu vereinbarenden näheren Bedingungen eingeräumt. Die Schweiz bliebe somit in jedem einzelnen Fall in der Lage, letzten Endes zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie zur Sanierung eines bilateralen Verhältnisses diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wolle.

Während der Sitzung traf ein Telephonanruf aus Paris ein, wonach die Sitzung betreffend den Fall Schweiz auf Mittwoch den 6. d.Mts. 11 Uhr angesetzt worden sei und dass die schweizerische Delegation in dieser Sitzung zu der Frage Stellung zu nehmen habe. Es wurde daher beschlossen, Herrn Dr. König zu ermächtigen, von den vorstehend skizzier-

- 3 -

Anregungen Gebrauch zu machen in dem Sinne, dass es sich lediglich um Vorschläge handle, die - falls andere beteiligte Staaten geneigt sein sollten darauf einzutreten - zunächst noch der schweizerischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden müssten. In diesem Sinne wurde in Aussicht genommen, die Angelegenheit sobald wie möglich der ständigen Finanz- und Wirtschaftsdelegation des Bundesrates zu unterbreiten.

Der Auftrag an Herrn Dr. König bedeutet somit keineswegs bereits ein engagement für die Schweiz. Sämtliche Sitzungsteilnehmer waren sich zudem darüber im klaren, dass die Aussichts dafür, dass auf diese Anregungen in Paris eingegangen werde, äusserst gering sind. Es handelt sich vielmehr vor allem darum, den Standpunkt, dass die Schweiz nicht diskriminiert werden dürfe, weiter zu verfechten und der Delegation zu ermöglichen, gegenüber der für uns unannehmbaren belgischen Lösung den Rückzug anzutreten, ohne das Gesicht zu verlieren.

Wenn es auch wünschbar gewesen wäre, wenn das Finanzdepartement an der betreffenden Sitzung zugegen gewesen wäre, so ist doch andererseits zu sagen, dass durch den gefassten Beschluss, der aus zeitlichen Gründen nicht verschoben werden konnte, die schweizerischen Finanzinteressen nicht in verbindlicher Weise präjudiziert worden sind, sondern dass das Finanzdepartement, wenn überhaupt eine Lösung in der angedeuteten Richtung in Frage kommen sollte, die Möglichkeit haben wird, seinen Standpunkt geltend zu machen.

2 Beilagen.

Bern, den 7. Juli 1949.

Kappeler